



Die Umweltziele 3-6 der Taxonomie sind da

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick, um für ein bisschen Ordnung im Wirrwarr der Taxonomie zu sorgen.

Wie diverse Branchen auf die Verordnungen reagieren

Unmut und Bedenken in der Luftfahrbranche. Beschwerden aus der Waffenindustrie.

FINALE ESRS VERÖFFENTLICHT!

Klicken Sie auf die EU-Flagge, um die finalen Standards in Deutsch zu laden (unter „Annahme durch die Kommission“).



Sommer, Sonne, Umweltziele

Die EU-Taxonomie dient als Leitsystem, das dazu beitragen soll, Geldmittel in nachhaltige und umweltschonende Projekte zu lenken. Mit der Herausgabe des delegierten Rechtsakts für die Umweltziele 3-6 am 13. Juni 2023 verschärfen sich die Anforderungen an die Berichterstattung zur Taxonomie innerhalb des aktuellen Berichtszeitraums. Schon die Berichterstattung über die Klimaziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ stellte für viele Firmen eine Herausforderung dar. Nun wird der Aufwand durch die neuen Umweltziele und die Revision des Klimarechtsakts noch größer. Wir liefern Ihnen eine Übersicht der entscheidenden Informationen zu den neuesten delegierten Rechtsakten.

Die EU hatte im April die seit langem erwarteten Entwürfe der neuen delegierten Rechtsakte zur vierwöchigen Konsultation eingereicht. Nach einer kurzen Überarbeitungszeit wurden diese am 13. Juni 2023 endgültig veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um den mit großer Erwartungshaltung aufgenommenen delegierten Rechtsakt zu den Umweltzielen 3-6 und um eine Neufassung des aktuellen Klimarechtsakts durch die Einfügung neuer bzw. die teilweise Revision bestehender Aktivitäten.

Dies markiert einen bedeutenden Schritt in der stufenweisen Einführung der EU-Taxonomie, die als Klassifizierungssystem für „grüne“ Aktivitäten den Grundpfeiler des Green Deal bildet.

DELEGIERTER RECHTSAKT FÜR UMWELTZIELE 3-6

Der aktuell veröffentlichte delegierte Rechtsakt enthält für jedes Umweltziel einen separaten Anhang, in dem die entsprechenden wirtschaftlichen Aktivitäten und technischen Bewertungskriterien definiert werden. Zusätzlich zu den beiden Klimazielen "Klimaschutz" (Umweltziel 1) und "Anpassung an den Klimawandel" (Umweltziel 2) sollen Geldmittel so zukünftig auch in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten fließen, die zu mindestens einem der folgenden vier Umweltziele beitragen:

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (Umweltziel 3)
- Wechsel zur Kreislaufwirtschaft (Umweltziel 4)
- Verhinderung und Verringerung von Umweltverschmutzung (Umweltziel 5)
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (Umweltziel 6).

Der Rechtsakt führt weiters neue Sektoren wie **Dienstleistungen, Katastrophenmanagement und Beherbergungsaktivitäten** ein und ergänzt bereits im Klimarechtsakt behandelte Sektoren um neue wirtschaftliche Aktivitäten. Dies betrifft insbesondere den Sektor "**Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren**". So wurden zusätzlich zu den besonders CO₂-intensiven Aktivitäten, die bereits im Klimarechtsakt definiert wurden, nun beispielsweise die Produktion von Kunststoffverpackungsmitteln und die Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten als Aktivitäten aufgenommen, die wesentlich zur Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft beitragen können.

ÄNDERUNG DES DELEGIERTEN KLIMARECHTSAKTS

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele 3-6 wurden dem bereits 2021 in Kraft getretenen Klimarechtsakt **neue Wirtschaftsaktivitäten** hinzugefügt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der ersten Version des Rechtsakts zunächst die Wirtschaftssektoren und -aktivitäten mit dem größten Potenzial zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (gemessen an ihrem Anteil an den Gesamtemissionen und ihrem theoretischen Potenzial zur Emissionsverringerung) priorisiert wurden. Die EU betonte damals, dass diese erste Zusammenstellung von Wirtschaftsaktivitäten nicht endgültig ist und noch nicht alle Sektoren und Tätigkeiten umfasst, die potenziell einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen leisten können. Es war daher von Anfang an geplant, den Umfang der abgedeckten Sektoren schrittweise zu erweitern. So findet sich in der im Juni angenommenen Änderung des Rechtsakts beispielsweise die **Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten**, die nun, wie häufig gefordert, **Zulieferbetriebe** der Automobilindustrie in der Taxonomie berücksichtigt. Zusätzlich enthält die Änderung **punktueller Anpassungen** der **technischen Bewertungskriterien** bereits bestehender Aktivitäten.

WANN MÜSSEN DIE NEUEN RECHTSAKTE IN DER BERICHTERSTATTUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Die **neuen** delegierten Rechtsakte **treten** (wie bereits im Entwurf vorgesehen) am **01. Januar 2024 in Kraft**. Dementsprechend müssen Unternehmen, die Berichtspflichten haben, bereits für das laufende Geschäftsjahr 2023 über alle sechs Umweltziele berichten. Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der neuesten delegierten Rechtsakte und deren Inkrafttreten sind jedoch für den ersten Berichtszeitraum **Erleichterungen** vorgesehen. So muss die **vollständige Taxonomieberichterstattung** (Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität) **zu allen sechs Umweltzielen erst ab dem Geschäftsjahr 2024** erfolgen, während für das Geschäftsjahr **2023** lediglich der **taxonomiefähige** Anteil am Umsatz, den Investitions- und Betriebsausgaben für die Umweltziele 3-6 sowie für die neu hinzugekommenen Wirtschaftsaktivitäten des Klimarechtsakts offengelegt werden muss.

WIE WIRKEN SICH DIE NEUEN RECHTSAKTE AUF UNTERNEHMEN MIT BERICHTSPFLICHTEN AUS?

Die aktuellen delegierten Rechtsakte erweitern spürbar den Umfang der durch die EU-Taxonomie berücksichtigten Sektoren und Wirtschaftsaktivitäten und intensivieren damit die Umsetzungsaufgaben. Vor allem für Betriebe, deren Wirtschaftstätigkeiten bislang nicht innerhalb der EU-Taxonomie abgebildet waren, ist es besonders wichtig, eine **umsichtige Prüfung der neuesten delegierten Rechtsakte** durchzuführen. Damit können Sie sich rechtzeitig mit den Anforderungen und technischen Beurteilungskriterien neu hinzugekommener Aktivitäten vertraut machen. Es ist wichtig zu bedenken, dass eine in der Taxonomie aufgeführte wirtschaftliche Tätigkeit nicht unbedingt Einnahmen generieren muss - auch Investitions- und Betriebsausgaben sind relevant für die Taxonomie und müssen unabhängig von den Umsatzaktivitäten gründlich auf ihre Eignung und Konformität mit der Taxonomie untersucht werden. Angesichts der kurzen verbleibenden Zeit bis zur obligatorischen Anwendung der neuen Rechtsakte sollte umgehend mit der Analyse begonnen werden. Gleichzeitig sind die Einrichtung oder Anpassung entsprechender Prozesse, IT-Systeme und Kontrollmechanismen an die neuen Anforderungen erforderlich. Dennoch bieten die neuen Rechtsakte auch Möglichkeiten für Unternehmen, die bisher nicht oder nur wenig von der EU-Taxonomie betroffen waren. Sofern sie ihre Geschäftsaktivitäten nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gestalten, können auch diese künftig von den vorteilhaften Finanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt profitieren, die für Unternehmen mit einem hohen Anteil an konformen Aktivitäten nach der Taxonomie zu erwarten sind. Die Multicont steht Ihnen gerne bei einer freiwilligen Prüfung zur Verfügung und berät sie über mögliche grüne Wirtschaftsaktivitäten nach der EU-Taxonomie.

Erfahren Sie mehr: [HIER](#)

Nachhaltigkeit und Waffenindustrie: Ein Widerspruch?

Die europäischen Waffenhersteller drängen auf eine Klärung ihrer Position innerhalb der EU-Regulativen für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Dabei argumentieren sie, dass eine solche Klarstellung zu einer Zunahme an öffentlichen und privaten Investitionen führen könnte. Daher äußert die Rüstungsindustrie in der EU **Kritik an der EU-Taxonomie**, insbesondere an der Klassifizierung von Aktivitäten als „nachhaltig“ oder „nicht-nachhaltig“. Aktuell ist die Rüstungsindustrie in der **EU-Taxonomie weder inkludiert noch explizit ausgeschlossen**. Branchenvertreter argumentieren jedoch, dass die öffentliche Wahrnehmung der Branche direkte Konsequenzen für die Bereitschaft von Banken hat, Kredite zu vergeben. Nach dem Einmarsch Russlands in der Ukraine im März 2022, haben sich die EU-Mitgliedsstaaten darauf geeinigt, Maßnahmen zu ergreifen, die private Finanzierungen für die Rüstungsindustrie fördern und erleichtern sollen, einschließlich einer optimalen Nutzung der Europäischen Investitionsbank (EIB). Branchenvertreter beklagen jedoch, dass sich seitdem wenig geändert habe.

Die EIB, unter der Führung der europäischen Finanzminister, beabsichtigt weiterhin, die "grüne Bank" der EU zu sein und Aktivitäten auszuschließen, die nicht in dieses Image passen. Trotz Drucks seitens der Industrie, plant die EIB reine Rüstungsaktivitäten nicht zu finanzieren. Industrievertreter machen indes geltend, dass das **Problem der Finanzierung** in direktem Widerspruch zu den Aufforderungen der EU an die Rüstungsindustrie steht, die Produktion zu erhöhen. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Erlangung von Bankkrediten besteht die Gefahr, dass europäische Rüstungsunternehmen ihren **Wettbewerbsvorteil verlieren** könnten.

Die Ausgrenzung bzw. Nichtnennung der zur Rüstungsindustrie in der EU-Taxonomie-VO sei widersprüchlich, da die Rüstungsindustrie „ein gesellschaftliches Gut“ liefern würde. Ohne nationale Sicherheit könnte kein Wirtschaftswachstum oder eine offene und demokratische Gesellschaft erreichbar sein, argumentieren die Branchenvertreter.

Auch die Luftfahrtbranche zeigt sich ist besorgt



Die Lufthansa warnt vor potenziellen Herausforderungen, die sich aus den geplanten Klimaschutzbestimmungen der EU für die Luftfahrtindustrie ergeben könnten. So wird behauptet, einige der vorgeschlagenen Anforderungen könnten praktisch nicht umsetzbar sein und könnten das Wachstum der Branche, insbesondere im Vergleich zu außereuropäischen Wettbewerbern, erheblich einschränken.

Im Zentrum der Debatte steht erneut die von der EU-Kommission entworfene EU-Taxonomie. Diese Klarheit würde den Zugang zum europäischen Kapitalmarkt erleichtern und könnte Fluggesellschaften wie Lufthansa, Ryanair und EasyJet helfen, die notwendigen Investitionen für eine klimaneutrale Zukunft zu mobilisieren.

Schätzungen zufolge benötigen europäische Fluggesellschaften bis 2025 etwa **820 Milliarden Euro**, um ihre Flugzeuge **klimaneutral zu machen**. Obwohl Lufthansa und andere europäische Fluggesellschaften die Grundsätze der EU-Taxonomie grundsätzlich begrüßen, gibt es Bedenken hinsichtlich einiger spezifischer Anforderungen. So wird insbesondere die Regel kritisiert, wonach die Finanzierung neuer Flugzeuge nur dann im Einklang mit der Taxonomie steht, wenn Fluggesellschaften oder Leasingfirmen ein **gleichwertiges älteres Modell verschrotten**.

Darum argumentiert die Fluglinie, dass diese Anforderung das Wachstum der Branche faktisch verbieten und in der Praxis schwierig umzusetzen sein könnte, da neue Jets oft nicht direkt mit älteren Modellen vergleichbar sind. Aus diesem Grund plant das Unternehmen, seine Lobbyarbeit zu verstärken, um Änderungen an den Anforderungen zu erreichen. Dabei geht es beispielsweise um die Möglichkeit, ältere Flugzeuge verkaufen oder weiterhin behalten zu können.

Die endgültige Entscheidung über die Vorschläge der EU-Kommission wird in den kommenden Monaten getroffen, bei dem Fachbeamte aus den EU-Mitgliedstaaten involviert sind. Die Details des Vorschlags können vom Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten nicht mehr geändert

werden. Sie können den Vorschlag nur insgesamt ablehnen. Die Branche beobachtet diesen Prozess daher mit großer Aufmerksamkeit und Besorgnis.

CSRD & EU-Klimavorschriften: Was Unternehmen über die überarbeiteten europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards wissen müssen

Am **7. Juli 2023** **endete** die **Kommentierungsphase** für die im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) entwickelten Standards der Europäischen Kommission. Am 31. Juli 2023 hat die Kommission die endgültige Fassung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Zu finden sind die finalen ESRS in allen Amtssprachen der EU [HIER](#). Über Änderungen werden wir im nächsten Newsletter berichten.

Was sind die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)?

Die erste Reihe von branchenunabhängigen Entwürfen, die 12 ESRS-Entwürfe, wurden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Rahmen der CSRD im November 2022 eingereicht. Sie umfassten zwei übergreifende Standards, fünf Umweltthemenstandards, vier Sozialthemenstandards und einen Governance-Themenstandard. Der jüngste Entwurf wurde von der Europäischen Kommission Anfang Juni 2023 zur Kommentierung veröffentlicht und unterscheidet sich vom ursprünglichen Entwurf. Obwohl er viel vom gleichen Material enthält, wurden einige Änderungen vorgenommen.

Neueste Änderungen an den ESRS

Die bedeutendste Änderung im neuesten Entwurf betrifft die Anwendung der Materialität. Die gleichen beiden übergreifenden Standards (ESRS 1 und ESRS 2) und 10 Themenstandards bleiben bestehen; jedoch unterliegen jetzt alle Themenstandards und ihre Datenpunkte einer Materialitätsbewertung. Im Gegensatz zu vielen freiwilligen Rahmenwerken wie GRI hat die EU klar gemacht, dass Unternehmen nach dem Doppelmaterialitätsstandard bewertet werden, der sowohl die finanzielle (Outside-in) als auch die Auswirkungsmaterialität (Inside-out) berücksichtigt.

Neben dem erweiterten Anwendungsbereich von Standards, die nun einer **Materialitätsprüfung** unterliegen, sind weitere **wesentliche Änderungen** der Standards:

1. Einige zuvor verpflichtende Metriken sind jetzt freiwillig, einschließlich Biodiversitätsübergangspläne und bestimmte Indikatoren zu "Nicht-Mitarbeitern" im eigenen Personalbestand des Unternehmens
2. Phasenweise Einführung bestimmter Standards für kleinere Unternehmen, definiert als Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern, die folgendes weglassen dürfen:

- Daten zu Treibhausgasemissionen (GHG) der Kategorie 3 und die in dem Standard zur "eigenen Belegschaft" festgelegten Offenlegungspflichten im ersten Jahr der Anwendung der Standards.
 - Die Offenlegungsanforderungen, die in den Standards zu Biodiversität und Beschäftigten in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften und Verbrauchern und Endnutzern in den ersten zwei Jahren der Anwendung der Standards festgelegt sind.
3. Ein erweitertes Glossar mit Begriffen und Abkürzungen
 4. Bessere Interoperabilität mit anderen Standards und Rahmenwerken und Anpassung an EU-Rechtsrahmen

Die ESRS sind ab Anfang 2024 anzuwenden.

Weitere Regulierungen, die von der EU kommen:

Die **Corporate Sustainability Due Diligence Directive** (CSDDD) zielt darauf ab, „einen europäischen Rahmen für einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit globalen Wertschöpfungsketten zu schaffen, angesichts der Bedeutung von Unternehmen als Säule beim Aufbau einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft“. Der vorgeschlagene Gesetzestext gilt für größere haftungsbeschränkte EU-Unternehmen und Unternehmen in Hochrisikosektoren sowie für Nicht-EU-Unternehmen, die die Schwellenwerte für Mitarbeiter und Nettoumsatz erfüllen. Während er vorgeschlagen wurde, steht der endgültige Text noch politischen Verhandlungen bevor. Die zehn branchenspezifischen ESRS stehen noch aus. Das EFRAG Sustainability Reporting Board hat seine Veröffentlichung der branchenspezifischen ESRS um ein weiteres Jahr verschoben. Ursprünglich sollten die branchenspezifischen Standards im Oktober 2023 veröffentlicht werden.

Erfahren Sie mehr: [HIER](#)

Kritik gegen die jüngste Veröffentlichung der ESRS

Die jüngste Veröffentlichung der Standards zur Umsetzung der CSRD durch die EU-Kommission vor deren Finalisierung am 31. Juli 2023 hat erhebliche Kritik hervorgerufen. Insbesondere Umweltschutzorganisationen wie der WWF bemängeln, dass wichtige Aspekte, die ursprünglich von EFRAG zusammen mit Unternehmen, Finanzmarktteilnehmern und der Zivilgesellschaft entwickelt wurden, deutlich abgeschwächt wurden. Die EU-Kommission hätte dem **Lobbydruck nachgegeben** und die neuen Standards stark abgeschwächt. Dies fördere **Greenwashing** und versäume die Chance, schnell wirksame Standards für die nachhaltige Transformation der Wirtschaft zu etablieren, wird seitens der Umweltorganisation bemängelt.

Im Fokus der **Kritik** steht die Entscheidung der Kommission, die meisten Aspekte der Berichterstattung von einer „**Wesentlichkeitsbewertung**“ abhängig zu machen und nicht als Pflichtangabe vorzusehen. Hierbei handelt es sich um eine Selbsteinschätzung des Unternehmens hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen bestimmter Aspekte, wie beispielsweise der Biodiversität, auf das Unternehmen und umgekehrt. Zwar wurde eine Lücke geschlossen, die es den Unternehmen erlaubt hätte, nicht zu erläutern, warum sie den Klimawandel als nicht wesentlich einschätzen, aber bei allen anderen Themen müssen Unternehmen nicht einmal erklären, warum sie einen bestimmten Bereich für unwesentlich halten.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission gegen den Rat der Experten eine wichtige Maßnahme zur Risikominderung im Finanzsystem gestrichen: die Pflicht für Unternehmen, offen zu legen, ob sie einen Übergangsplan zu ihren negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt erstellt haben. Auch die Europäische Zentralbank hat kürzlich darauf hingewiesen, dass fast **75 Prozent** der Bankkredite in der EU an Unternehmen vergeben werden, die stark von intakter Natur abhängig sind, was sie als „wachsendes finanzielles Risiko, das nicht ignoriert werden kann“ bezeichnet.

IFRS Sustainability Disclosure Standards von internationalen Wertpapieraufsichtsbehörden genehmigt

Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) hat kürzlich ihre Zustimmung zu den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) bekannt gegeben. Dies erfolgte nach einer umfassenden Prüfung der Standards durch die IOSCO. Das ISSB wurde im November 2021 gegründet und soll eine globale Grundlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen auf den globalen Kapitalmärkten schaffen.

Die IOSCO, welche die **Kapitalmarktaufsichtsbehörden von 130 Mitgliedsländern** repräsentiert, die mehr als 95% der weltweiten Wertpapiermärkte regulieren, ruft nun dazu auf, zu prüfen, wie die ISSB-Standards in die jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen integriert werden können. Dies soll dazu beitragen, Konsistenz und Vergleichbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen weltweit zu gewährleisten. Die Zustimmung der IOSCO sendet ein starkes Signal an die Jurisdiktionen weltweit, dass die ISSB-Standards für den Einsatz auf den Kapitalmärkten geeignet sind. Sie ermöglichen es, nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen zu bewerten und die Datenerhebung und -analyse zu verbessern. Es wird erwartet, dass diese Zustimmung auch in Wachstums- und Schwellenländern, die 75% der IOSCO-Mitgliedschaft ausmachen, Anklang findet.

Die Bekanntmachung erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem verschiedene Jurisdiktionen Schritte zur Einführung verpflichtender Anforderungen für die Verwendung der ersten beiden ISSB-Standards, **IFRS S1** und **IFRS S2**, unternehmen. Die Zustimmung der IOSCO erinnert an ihre Zustimmung zu den IFRS-Buchhaltungsstandards vor über 20 Jahren, die eine weit verbreitete und umfassende Einführung der IFRS-Buchhaltungsstandards unterstützte und sie zur weltweit anerkannten "Sprache der Buchhaltung" machte.

In Verbindung mit der Zustimmung hat die IFRS-Stiftung eine übersichtliche Roadmap veröffentlicht, die Transparenz über die Strategie der IFRS-Stiftung und des ISSB zur Unterstützung der Übernahme durch die Jurisdiktionen bietet. Dieses Dokument dient als Vorbereitung auf einen Leitfaden zur Übernahme für Regulierungsbehörden, der später im Jahr 2023 fertiggestellt wird. Der Vorsitzende der ISSB, Emmanuel Faber, äußerte sich folgendermaßen: Die weit verbreitete regulatorische Übernahme einer globalen Grundlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen durch die ISSB-Standards wird die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Informationen sicherstellen, die die Kapitalmärkte fordern.

Erfahren Sie mehr: [HIER](#)

IFRS Foundation veröffentlicht Vergleich von IFRS S2 mit den TCFD-Empfehlungen

Eine weitere interessante Neuigkeit gibt es von der IFRS-Foundation, die einen Vergleich der Anforderungen in IFRS S2 Klimabezogene Offenlegungen und den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) veröffentlichte. Folgend auf die Ankündigung des Financial Stability Board, wurde bekanntgegeben, dass die Arbeit der TCFD abgeschlossen ist und die ISSB-Standards den Höhepunkt ihrer Arbeit markieren. Die Anforderungen in IFRS S2 sind konsistent mit den **vier Kernempfehlungen und elf empfohlenen Offenlegungen**, die von der TCFD veröffentlicht wurden. Unternehmen, die die ISSB-Standards anwenden, erfüllen demnach die TCFD-Empfehlungen und müssen diese nicht zusätzlich zu den ISSB-Standards anwenden.

IFRS S2 enthält zusätzliche Anforderungen, darunter die Offenlegung von branchenbasierten Kennzahlen, Informationen über die geplante Verwendung von Kohlenstoffgutschriften zur Erreichung der Nettoemissionsziele und zusätzliche Informationen über ihre finanzierten Emissionen. Obwohl die Arbeit der TCFD abgeschlossen ist, bleiben die TCFD-Empfehlungen weiterhin für Unternehmen verfügbar, sollten sie sich dafür entscheiden, diese zu verwenden. Die Nutzung der Empfehlungen kann für Unternehmen ein guter Einstieg sein, wenn sie beginnen, die ISSB-Standards anzuwenden.

Die Aufnahme der TCFD-Empfehlungen in die ISSB-Standards trägt weiter zur Vereinfachung des sogenannten "Alphabetsuppen"-Dschungels von Offenlegungsinitiativen für Unternehmen und Investoren bei. Das Financial Stability Board hat die IFRS-Foundation ebenfalls gebeten, die Überwachung des Fortschritts der klimabezogenen Offenlegungen der Unternehmen von der TCFD zu übernehmen.

Der ISSB wurde unter anderem gegründet, um das Wirrwarr an Nachhaltigkeitsberichtsinitiativen zu bündeln und führende, investorenorientierte Nachhaltigkeitsoffenlegungsinitiativen in die ISSB-Standards zu integrieren. Die Finalisierung von IFRS S1 Allgemeine Anforderungen an die Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und IFRS S2 hat die Bemühungen um eine Reduzierung der Fragmentierung vorangetrieben. Doch das bedeutet nicht, dass diese Standards und Rahmenbedingungen sofort verschwinden. Wo stehen wir also jetzt?

Unternehmen, die IFRS S1 und IFRS S2 anwenden, erfüllen die TCFD-Empfehlungen, da diese vollständig in die ISSB-Standards aufgenommen wurden. Für die SASB-Standards ist nun das ISSB verantwortlich. Die ISSB-Standards bauen auf den SASB-Standards auf und diese spielen eine prominente Rolle bei der Anwendung von IFRS S1 und IFRS S2. Die Verantwortung für den Integrated Reporting Framework wird gemeinsam vom ISSB und dem International Accounting Standards Board (IASB) getragen.

Was hat die CSRD, was ISSB nicht hat?

Jetzt, da die IFRS S1 und S2 Standards veröffentlicht sind, ist es schwer zu erkennen, wie Sie sich in der bestehenden Landschaft verbindlicher regulatorischer Rahmenbedingungen behaupten können, insbesondere wenn einige dieser Rahmenbedingungen bereits umfangreichere Berichterstattung verlangen. Um seine Standards so breit wie möglich einsetzbar zu machen, hat das ISSB Raum

für unterschiedliche regionale Kontexte und Ebenen der Nachhaltigkeitsreife im Markt geschaffen. Diese Überlegung erforderte zwei wichtige Zugeständnisse im Prozess der Standardsetzung: Erstens bleibt die Anwendung der Standards freiwillig und zweitens müssen die Standards politisch neutral sein.

Mit anderen Worten: Sie müssen nicht offenlegen, wie Ihr Unternehmen mit klima- und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen umgeht; auch brauchen Sie keinen spezifischen Übergangsweg im Blick, der mit gemeinsamen Zielen wie Netto-Null oder dem **1,5-Grad-Szenario** übereinstimmt - aber Sie sollten. Da einige Gerichtsbarkeiten immer noch ihre eigenen regulatorischen Rahmenbedingungen durchsetzen, welchen Nutzen bringt eine globale Empfehlung wirklich für Unternehmen, die immer noch verschiedenen regionalen oder nationalen Regeln unterliegen?

Das ISSB versuchte, dies zu beheben, indem es seine Standards auf denen der Task Force für klima-bezogene Finanzinformationen (TCFD) basierte, die tatsächlich in einigen Ländern wie dem Vereinigten Königreich vorgeschrieben sind. Das Gremium hatte auch eine Arbeitsgruppe für Gerichtsbarkeiten eingerichtet und sichergestellt, dass viele unterschiedliche **regionale Perspektiven** in die endgültigen Standards einfließen, um die internationale Fragmentierung zu reduzieren. Letztendlich, wenn Regierungen bei den endgültigen ISSB-Berichtsstandards ein Mitspracherecht haben, wird es für sie einfacher sein, ihre eigenen Regeln zu erstellen und sie an die ISSB-Standards anzupassen.

Einige dieser regionalen Offenlegungsinitiativen wurden jedoch gestartet, bevor das ISSB seine Arbeit aufnahm, allen voran die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die im Januar in Kraft trat und Unternehmen verpflichtet, nach den European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) zu berichten. Und obwohl das Gremium mit europäischen Institutionen zusammengearbeitet hat, um sicherzustellen, dass seine Standards den ESRS so nahe wie möglich kommen, besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass diese Standards Übergangspläne verlangen, die mit dem Pariser Abkommen in Einklang stehen, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, um das EU-Ziel von **Netto-Null 2050** zu erfüllen, während die ISSB-IFRS-Standards dies nicht tun.

Das erschwert die Bemühungen des ISSB, ein globaler Referenzpunkt für die Offenlegung zu werden. Wenn Unternehmen, die sich auf den europäischen Markt ausrichten, bereits umfangreiche Berichterstattung leisten und notwendige betriebliche Änderungen vornehmen müssen, um die ESRS zu erfüllen, warum sollten sie sich dann mit einem weniger anspruchsvollen und freiwilligen globalen Standard befassen?

Man könnte argumentieren, dass wenn ein Unternehmen ESRS-konform ist, dann wird es wahrscheinlich auch mit IFRS S1 und S2 konform sein, und vielleicht wird das ISSB das als Erfolg ansehen. Aber es bestätigt einfach die Tatsache, dass globale freiwillige Rahmenbedingungen im Vergleich zu nationaler oder regionaler Gesetzgebung wenig Wirkung haben. Die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen soll Unternehmen dazu bringen, ihr Geschäftsmodell zu verändern, weil es finanzielle Risiken und Anreize für sie gibt, dies zu tun. Ein globaler Rahmen sollte zu diesem Ziel beitragen, nicht nur zur Standardisierung um ihrer selbst willen. Irgendwo im Prozess der Standardsetzung hat das ISSB den Überblick darüber verloren, wofür die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen wirklich gedacht ist.

SENIOR
MANAGER



Markus RAMOSER

"Mit unserem neuen Produkt, dem EU-Taxonomie-Quickcheck, bietet Multicont die einzigartige Möglichkeit, schnell und effizient zu überprüfen, ob ihre Sektoren oder Wirtschaftstätigkeiten von der EU-Taxonomie betroffen sind. Es ist mehr als nur ein Tool - es ist ein wichtiger Schritt, um festzustellen, ob sofortiger Bedarf besteht, Kompetenzen aufzubauen und die Nachhaltigkeit in den Fokus Ihrer Geschäftsstrategie zu rücken. Lassen Sie uns Ihr zuverlässiger und kompetenter Partner auf dem Weg zu einem verbesserten Nachhaltigkeitsauftritt sein. Wir begleiten Sie auf Ihrer Reise und ermöglichen es Ihnen, proaktiv und gut informiert zu agieren, statt nur auf Veränderungen zu reagieren."

"Inmitten der Flut von Neuigkeiten, Empfehlungen und Standards kann man sich leicht wie ein Schiff ohne Kompass fühlen. Von der ISSB über EU-Taxonomie bis hin zur CSRD mit ihren ESRS - es ist fast so, als würde man versuchen, eine neue Sprache zu lernen, aber die Vokabeln ändern sich ständig. Wir möchten Sie mit unseren maßgeschneiderten Workshops Sie dabei unterstützen, die neuesten Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verstehen und erfolgreich umzusetzen. Denn wer will schon im Wirrwarr der Nachhaltigkeits-Terminologie stecken bleiben? Mit Multicont sind Sie stets auf der sicheren Seite und bestens informiert, um die richtigen Entscheidungen zu treffen."

SENIOR
MANAGER



Fritz URBANEK

Was erwartet KMU?

Die neuen gesetzlichen Vorgaben bieten dem Mittelstand Chancen, ESG-Kennzahlen zur Strategieentwicklung und Unternehmenssteuerung zu nutzen. Unternehmen mit nachweislich effektiven ESG-Aktivitäten oder einem hohen Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten können langfristig von höherer Nachfrage am Kapitalmarkt und günstigeren Finanzierungsbedingungen profitieren. Darüber hinaus muss die Lieferkette von den großen Kapitalgesellschaften ebenso einbezogen werden. Das wird dann auch viele KMU treffen, obwohl sie nicht direkt unter die CSRD fallen.

Starten Sie schon jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit unserer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter office@multicont.at, um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

